

Vorlage-Nr. 14/3121

öffentlich

Datum: 10.01.2019
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Schönberger

Landesjugendhilfeausschuss 31.01.2019 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe durch den LJHA gemäß
§ 75 SGB VIII**

Kenntnisnahme:

Der Ausschuss nimmt die Vorlage 14/3121 zur Kenntnis.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Mit Vorlage 11/61 vom 27.05.2003 hatte das Landesjugendamt den LJHA letztmalig über das Verfahren zur Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII unterrichtet. Mit dieser Vorlage wird über das aktuelle Verfahren berichtet.

Seit dem Inkrafttreten des SGB VIII im Jahr 1990 wird die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe in dessen § 75 geregelt.

Die Anerkennung eröffnet dem anerkannten Träger einige Privilegien gegenüber den öffentlichen Jugendhilfeträgern (Jugendämtern).

Kriterien der Anerkennung

Gemäß §§ 1, 75 SGB VIII sind für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

- eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
- die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
- gemeinnützige Ziele verfolgt sowie
- aufgrund der
 - fachlichen und
 - personellenVoraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zu den Voraussetzungen der Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII haben die obersten Landesjugendbehörden Anerkennungsgrundsätze formuliert, die im Jahre 2016 in einer Neufassung veröffentlicht worden sind.

Analog zur Vorgehensweise der obersten Landesjugendbehörde in NRW (MKFFI) schien eine Überprüfung des weiteren Vorliegens der Voraussetzungen einer Anerkennung sinnvoll, da § 25 IV AG KJHG NRW vorsieht, dass eine Anerkennung widerrufen oder zurückgenommen werden kann, wenn die Voraussetzungen der Anerkennung nicht mehr vorliegen.

Diese Überprüfung in den Jahren 2016 und 2017 führte zu dem Ergebnis, dass von den ursprünglich ca. 240 anerkannten Trägern aktuell 67 Träger mit einer Anerkennung des Landesjugendamtes im Rheinland tätig sind.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3121:

Mit Vorlage 11/61 vom 27.05.2003 hatte das Landesjugendamt den LJHA letztmalig über das Verfahren zur Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII unterrichtet. Mit dieser Vorlage wird über das aktuelle Verfahren berichtet.

Historie und Zweck einer Anerkennung nach § 75 SGB VIII

Die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß dem damaligen § 9 Jugendwohlfahrtsgesetz gibt es als Rechtsinstitut seit dessen Verkündung im Jahre 1961. Seit dem Inkrafttreten des SGB VIII im Jahr 1990 wird die Anerkennung in dessen § 75 geregelt. Die Regelung der Zuständigkeit für eine Anerkennung ist in § 25 des NRW-Ausführungsgesetzes zum KJHG enthalten. Der Wortlaut beider Vorschriften ist dieser Vorlage im Anhang beigelegt.

Die Anerkennung eröffnet dem anerkannten Träger folgende Privilegien gegenüber den öffentlichen Jugendhilfeträgern (Jugendämtern):

- Gemäß § 4 II SGB VIII haben anerkannte Träger mit ihren Einrichtungen und Diensten einen sogenannten „beschränkten Konkurrenzschutz“ gegenüber den öffentlichen Trägern, das heißt, dass die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen soll, soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können.
- § 71 SGB VIII gibt anerkannten Trägern das Recht, den jeweiligen Vertretungskörperschaften (Räte, Kreistage, Landschaftsversammlung) für die Mitgliedschaft im JHA oder LJHA Vertretende vorzuschlagen.
- Nach § 74 II SGB VIII ist die Anerkennung häufig Voraussetzung für eine auf Dauer angelegte öffentliche Förderung.
- Gemäß § 76 SGB VIII können anerkannte Träger Aufgaben des öffentlichen Trägers übernehmen oder an deren Durchführung mitwirken.
- Nach § 78 b II SGB VIII können nur anerkannte Träger Vereinbarungen über die Erbringung von Hilfen im Ausland abschließen.
- Auch sind nach § 80 III SGB VIII anerkannte Träger rechtzeitig an der Jugendhilfeplanung zu beteiligen und sind grundsätzlich Mitglied der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII.

Kriterien der Anerkennung

1. Zuständigkeit

- Gemäß § 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW ist für eine rheinlandweite Anerkennung „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist.“ Daraus folgt, dass die Anerkennung immer in der Zuständigkeit des LJHA liegt und nur die Vorbereitung und Umsetzung Aufgabe der Verwaltung ist.
- Die Abgrenzung von der Zuständigkeit der örtlichen Jugendämter einerseits und der landesweiten bzw. bundesweiten Anerkennung durch das Ministerium für

Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) andererseits erfolgt geographisch über die Betroffenheit mehrerer Gebietskörperschaften inner- oder außerhalb des Verbandsgebietes des LVR.

- Gemäß § 25 I Nr. 3 AG-KJHG-NRW ist die oberste Landesjugendbehörde des Landes NRW (derzeit das MKFFI) zuständig für landesweite Anerkennungen und betreibt oder begleitet darüber hinaus bundesweite Anerkennungen (Näheres hierzu in den Anerkennungsgrundsätzen unter den Ziffern 4.5 und 4.6). Das Ministerium legt die Anerkennungsunterlagen den beiden Landesjugendämtern in NRW zur Prüfung vor, sodass in diesen Fällen statt einer Vorlage an den LJHA eine Stellungnahme gegenüber dem Ministerium erfolgt, das dann allerdings in eigener Zuständigkeit entscheidet.

2. Voraussetzungen

Gemäß §§ 1, 75 SGB VIII sind für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

- eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
- die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
- gemeinnützige Ziele verfolgt sowie
- aufgrund der
 - fachlichen und
 - personellenVoraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zu den Voraussetzungen der Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII haben die obersten Landesjugendbehörden (Landesjugendämter der Bundesländer und Jugendministerien der Länder) im Jahre 1994 Anerkennungsgrundsätze formuliert, die im Jahre 2016 in einer Neufassung veröffentlicht worden sind. Das LVR-LJA war an der Formulierung beteiligt und berücksichtigt diese vollinhaltlich bei der Formulierung von Vorschlägen zur Anerkennung an den LJHA.

Die Anerkennungsgrundsätze sind dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Zu beachten ist, dass das Vorliegen der Voraussetzungen einer Anerkennung in Abhängigkeit von der Dauer für die diese Voraussetzungen bereits vorliegen, zu unterschiedlichen Rechtsfolgen führt:

- Ergibt die Prüfung, dass die Voraussetzungen einer Anerkennung bereits für mehr als drei Jahre vorliegen, so hat der antragstellende Träger einen Rechtsanspruch auf eine Anerkennung. Diesen Rechtsanspruch kann der Träger einklagen, ungeachtet der Tatsache, dass die Zuständigkeit des LJHA, also eines demokratisch gewählten Gremiums, zur Anerkennung des Rechtsanspruches besteht und nicht nur eine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde vorliegt.
- Wenn hingegen im Rahmen der Prüfung festgestellt wird, dass die Voraussetzungen einer Anerkennung zwar vorliegen, aber noch nicht für einen

Zeitraum von drei Jahren, sondern für einen kürzeren, dann hat der Träger einen Anspruch auf Ausübung eines rechtsfehlerfreien Ermessens über die Frage, ob eine Anerkennung erfolgen soll. In diesen Fällen hat der antragstellende Träger keinen Rechtsanspruch auf eine Anerkennung, sondern nur einen Anspruch auf eine Ermessensausübung, die dann gemäß § 114 Verwaltungsgerichtsordnung gerichtlich überprüft werden kann.

Im Rahmen der Bearbeitung von Anerkennungsverfahren erfolgt bei jedem Antrag zunächst eine Sichtung der Antragsunterlagen (siehe Ziffer 4.7.2 der Anerkennungsgrundsätze) und gegebenenfalls eine ausführliche Beratung der antragstellenden Träger, die in vielen Fällen zu einer Rücknahme des Antrages führt, weil die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht gegeben sind. Häufige Problempunkte sind dabei:

- a) Eigenschaft als juristische Person
- b) Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe
- c) Die fachlichen und personellen Voraussetzungen für einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Jugendhilfe

Zu a)

Häufiger Diskussionspunkt ist die gesetzliche Forderung, dass nur juristische Personen oder Personenvereinigungen als anererkennungsfähige Träger in Betracht kommen. Dies sehen größere private Träger, die von Einzelpersonen getragen werden, kritisch. Die gesetzliche Regelung des § 75 I 1 SGB VIII ist jedoch eindeutig.

Zu b)

Die Abgrenzung einer Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe zu solchen Tätigkeiten, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, ist in den Anerkennungsgrundsätzen unter Ziffer 2.1 ausführlich dargestellt, weshalb hier auf eine erneute Darstellung verzichtet wird. Dieses Kriterium ist allerdings in der Praxis sehr häufig zu prüfen und die antragstellenden Träger zu beraten. Zudem führt die Prüfung häufig zu dem Erfordernis, dass die jeweilige Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag der Antragsteller vor Durchführung eines Anerkennungsverfahrens geändert werden muss, da sich aus den vorgelegten Tätigkeitsberichten der Träger zwar eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe ergibt, diese aber in der Satzung nicht verankert ist.

Zu c)

Insbesondere im Rahmen von landes- oder bundesweiten Anerkennungsverfahren stellt sich häufig die Frage nach den fachlichen und personellen Voraussetzungen für einen „nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Jugendhilfe“. Hier werden oftmals Anträge von teils sehr kleinen Trägern vorgelegt, die nur wenige Jugendhilfeleistungen in weit verstreuten Regionen erbringen und damit deutliche Zweifel an der oben genannten Voraussetzung begründen. Diese Bedenken führen dann zu einer negativen Beratung mit dem Ziel einer Rücknahme des Antrages.

Räumliche Geltung der Anerkennung

Die räumliche Geltung einer Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe ist gesetzlich nicht geregelt und gerichtlich nicht entschieden:

- Die Vertreter einer weiten Auslegung argumentieren, dass die Kriterien einer Anerkennung gesetzlich geregelt und für jedes Jugendamt dieselben seien,

weshalb eine von einem Jugendamt erfolgte Anerkennung ohne örtliche Einschränkung gelte.

- Nach anderer Ansicht wären demgegenüber die Zuständigkeitsbestimmungen der verschiedenen Ausführungsgesetze der Länder überflüssig, wenn eine weite Auslegung Platz greife.

Ohne diesen Streit zu entscheiden, bleibt festzustellen, dass im Rheinland beide Standpunkte vertreten werden mit der Folge, dass etwa die Anerkennung durch den JHA der Stadt A der kreisangehörigen Stadt B im Kreis Y ausreicht und die Stadt B sich die Anerkennung der Stadt A zurechnen lässt, wodurch eine überörtliche Anerkennung nicht erforderlich wird.

Umgekehrt gibt es aber auch viele benachbarte Gebietskörperschaften, die wechselseitig eine Anerkennung nicht gelten lassen, mit der Folge, dass gemäß

§ 25 I Nr. 2 AG-KJHG NRW die Zuständigkeit des LVR-LJA eintritt und eine rheinlandweite Anerkennung geprüft wird.

Überprüfung der Anerkennungen seit 1974

Analog der Vorgehensweise der obersten Landesjugendbehörde in NRW (MKFFI) schien eine Überprüfung des weiteren Vorliegens der Voraussetzungen einer Anerkennung zur Beurteilung einer weiterhin geltenden Anerkennung sinnvoll, da § 25 IV AG KJHG NRW vorsieht, dass eine Anerkennung widerrufen oder zurückgenommen werden kann, wenn die Voraussetzungen der Anerkennung nicht mehr vorliegen. Diese Überprüfung in den Jahren 2016 und 2017 führte zu dem Ergebnis, dass von den ursprünglich ca. 240 anerkannten Trägern viele –insbesondere ältere- Träger

- nicht mehr existieren,
- mit anderen größeren Trägern, die über eine eigene Anerkennung verfügen, fusioniert waren,
- in ein anderes Bundesland umgezogen waren,
- nicht mehr auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig waren und ihre Anerkennungen nicht mehr benötigen und zurückgaben, oder
- zwischenzeitlich eine landes- oder bundesweite Anerkennung erhalten hatten.

Im Ergebnis sind nach der Überprüfung derzeit 67 Träger mit einer Anerkennung des Landesjugendamtes im Rheinland tätig.

Die übrigen ehemaligen Anerkennungen sind aufgrund der vorgenannten Gründe erloschen. Eine Rücknahme oder ein Widerruf durch das Landesjugendamt nach Beschlussfassung durch den LJHA war in keinem Fall erforderlich. Eine solche Rücknahme oder ein Widerruf wäre nur dann erforderlich gewesen, wenn ein Träger seine Anerkennung aufgrund ursprünglich falscher Annahmen erlangt hätte und/oder weiter auf einer Anerkennung bestanden hätte, obwohl die Voraussetzungen der Anerkennung nachträglich weggefallen sind. Dies war jedoch nicht der Fall.

Kirchen-/-Wohlfahrtsverbandsprivileg

Abschließend sei noch auf die gesetzliche Anerkennung der

- Kirchen,
 - Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie der
 - auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege
- hingewiesen, die gemäß § 75 SGB VIII qua Gesetz anerkannt sind. Die inhaltliche Bestimmung der Kirchen, beziehungsweise Religionsgemeinschaften des öffentlichen

Rechts ergibt sich aus Art. 140 GG in Verbindung mit dem diesbezüglich weitergeltenden Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung. Danach sind Kirchen die Katholische Kirche, die Diözesen sowie die evangelischen Landeskirchen und deren Zusammenschlüsse. Andere Religionsgemeinschaften bedürfen der Verleihung des öffentlich-rechtlichen Status durch die einzelnen Bundesländer, um eine gesetzliche Anerkennung zu erlangen.

Besonderheit Landessportbund

Eine weitere Besonderheit im Anerkennungsverfahren betrifft die Jugendabteilungen der Sportvereine, die Mitglied im Landessportbund NRW mit Sitz in Duisburg sind. Hierzu wurde eine landesweite Anerkennung der Jugendabteilung des Landessportbundes vom 20.10.1971 per Erlass des Ministeriums im Jahr 1992 aktualisiert und im Ministerialblatt veröffentlicht und lautet seitdem wie folgt:

„Die Anerkennung erstreckt sich auch auf die Jugendabteilungen der gegenwärtig und zukünftig dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. als Mitglied bzw. ggfs. mittelbar über einen Mitgliedsverband angehörenden Sportfachverbände (Landesfachverbände und regionale Fachverbände) und der ihm gegenwärtig und zukünftig zugehörenden Stadt- und Kreissportbünde sowie auf die Jugendabteilungen der gegenwärtig und zukünftig einem der Sportfachverbände angeschlossenen Sportvereine.“

Damit sind die Jugendabteilungen aller Sportvereine in dem Moment ohne Prüfung der Kriterien des § 75 SGB VIII automatisch anerkannte Träger, in dem ihre Trägervereine Mitglied des Landessportbundes sind.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

Der Gesetzestext des § 75 SGB VIII lautet:

„(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.“

Die Zuständigkeit zur Anerkennung ist in NRW in § 25 im 1. AG zum KJHG-NRW geregelt. Diese Vorschrift lautet:

„(1) Zuständig für die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sind

1. das Jugendamt nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist,
2. das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig,
3. die oberste Landesjugendbehörde, wenn der Träger der freien Jugendhilfe in beiden Landesjugendamtsbezirken gleichermaßen tätig ist sowie in allen übrigen Fällen.

(2) Die auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

(3) Die öffentliche Anerkennung gilt nur für die Organisationsstufe eines Trägers der freien Jugendhilfe, für die sie erteilt ist. Die öffentliche Anerkennung durch die oberste Landesjugendbehörde kann auf Antrag auf die dem Träger der freien Jugendhilfe gegenwärtig und zukünftig angehörenden regionalen und sonstigen Untergliederungen (Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, landesweite Teilorganisationen) ausgedehnt werden, wenn die Untergliederungen an dem Träger der freien Jugendhilfe ausgerichtete einheitliche Organisationsformen, Satzungsregelungen und Betätigungsbereiche aufweisen.

(4) Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.“

Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 7. September 2016

1. Vorbemerkungen

1.1. Funktion der Anerkennung

Gemäß § 75 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) können juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden. Ausweislich der Regierungsbeurkundung zu § 75 SGB VIII soll „die Anerkennung nicht mehr als Fördervoraussetzung dienen, sondern Bedeutung für die (institutionelle) Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe erhalten. Neben der Verfassungsgewähr spielt daher der Gedanke der Kontinuität eine wesentliche Rolle“ (vgl. BT-Drs, 11/5948/1989).

Die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII gewährt daher nunmehr

- Vorschlagsrechte für Jugendhilfe- und Landesjugendhilfeausschüsse (§ 71 Abs. 1 Nr. 2; Abs. 4 Satz 1 SGB VIII) sowie
- Rechte auf Beteiligung und Zusammenarbeit (z. B. §§ 4 Abs. 2, 76 Abs.1, 78, 80 Abs.3 SGB VIII).

Nach Inkrafttreten des SGB VIII ist für eine Förderung die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Ebenso wenig kann aus der einmal ausgesprochenen Anerkennung ein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Etwas anderes gilt nur für die auf Dauer angelegte Förderung, diese setzt `in der Regel` eine Anerkennung voraus (§ 74 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).

Die Rechtswirkungen der Anerkennung reichen weit über die bloße Feststellung der „Förderungswürdigkeit“ hinaus. Nicht jede geförderte Gruppe oder Initiative soll aus der Tatsache einer (vielleicht einmaligen) Förderung das Recht herleiten können, Vorschläge für den Jugendhilfeausschuss bzw. den Landesjugendhilfeausschuss machen zu dürfen oder etwa an einer Jugendhilfeplanung beteiligt zu werden. Vielmehr ist - neben anderen Bedingungen - von einem anzuerkennenden Träger darzulegen, dass aufgrund seiner fachlichen und personellen Voraussetzungen erwartet werden kann, dass er „einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande“ ist (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

Bereits kraft Gesetzes sind gemäß § 75 Abs. 3 SGB VIII anerkannt:

- Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie
- die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

Dies gilt nicht für die ihnen angehörenden Jugendverbände und Jugendgruppen.

Entsprechende Regelungen sind in den Ausführungsgesetzen der Länder für die auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege getroffen worden.

1.2. Träger der freien Jugendhilfe

Das SGB VIII hat bewusst auf eine Definition des Begriffs "Träger der freien Jugendhilfe" verzichtet, um die Vielfalt der Erscheinungsformen der freien Jugendhilfe nicht unnötigerweise zu beschränken. Als Träger der freien Jugendhilfe sind demnach alle Rechtssubjekte anzusehen, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen, soweit sie nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind oder sonst als öffentliche Körperschaften Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen (z. B. §§ 82, 85 Abs. 5, 69 Abs. 5 SGB VIII).

Neben den im Gesetz ausdrücklich genannten Kategorien von Trägern der freien Jugendhilfe, nämlich den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (§ 75 Abs. 3 SGB VIII) sowie den Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend (§§ 11 Abs. 2 Satz 1, 12 SGB VIII) können daher auch andere juristische Personen (wie z. B. der eingetragene Verein, die GmbH oder eine Stiftung) oder Personenvereinigungen (wie der nicht eingetragene Verein oder die Gesellschaft bürgerlichen Rechts) Träger der freien Jugendhilfe sein.

2. Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 75 Abs.1 SGB VIII

2.1. Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)

2.1.1. Der anzuerkennende Träger muss selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein, d. h. selbst Leistungen erbringen, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen. Nicht ausreichend wäre es, wenn ein Träger sich nur darauf beschränken würde, bestimmte kinder- und jugendpolitische Forderungen gegenüber Politik und Öffentlichkeit oder gegenüber der Praxis der Jugendhilfe zu vertreten. Als Leistungen, die mittelbar der Jugendhilfe dienen, kommen nur solche in Betracht, die speziell auf die pädagogischen Ziele des SGB VIII ausgerichtet sind, nicht etwa nur auf die Schaffung äußerer Rahmenbedingungen (z. B. Bereitstellung von Räumen) sowie auf die Vermittlung fachspezifischer Kenntnisse oder auf eine reine Leistungsförderung.

2.1.2. Als Träger der freien Jugendhilfe können nur solche Träger anerkannt werden, die sich nicht auf die Vermittlung einzelner Kenntnisse und Fähigkeiten beschränken, sondern die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen

Persönlichkeit zum Ziel haben (vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII).

2.1.3. Durch den Verweis auf § 1 SGB VIII wird deutlich, dass das gesamte Ziel-, Adressaten- und Aufgabenspektrum des SGB VIII als mögliche Betätigungsform in Frage kommt. Daher ist eine Anerkennung auch dann zulässig, wenn sich die Tätigkeit des freien Trägers nur auf einen bestimmten Teilbereich der Jugendhilfe erstreckt.

2.1.4. Außerdem müssen Träger der freien Jugendhilfe nicht ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen. Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe muss aber sowohl

- nach der Satzung bzw nach dem Gesellschaftsvertrag als auch
- in der praktischen Arbeit

als ein genügend gewichtiger, von anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt erscheinen.

Im Anerkennungsbescheid sollte in diesen Fällen zum Ausdruck kommen, auf welche vom Träger wahrgenommenen Aufgaben der Jugendhilfe sich die Anerkennung bezieht.

2.1.5. Nicht anerkannt werden können Träger, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Ziele verfolgen, selbst wenn sie mit ihren Angeboten zum Teil auch junge Menschen ansprechen. Deshalb sind z. B. nicht als Träger der freien Jugendhilfe anzusehen:

- Vereinigungen, die ihre Angebote ohne jugendspezifische Zielsetzung sowohl an Erwachsene wie an Jugendliche richten oder kommerzielle Zwecke verfolgen,
- Träger der Erwachsenenbildung, sofern sie nicht auch Aufgaben der Jugendhilfe (z. B. Familienbildung) wahrnehmen,
- Vereinigungen, die außerhalb der Aufgaben der Jugendhilfe liegende allgemeine Aufklärung und Information anbieten,

- Träger deren Tätigkeit sich auf eine unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung oder auf außerhalb der Jugendhilfe liegende Ziele im Bildungsraum der Schule und Hochschule konzentriert (z.B. Schülergruppen und Schülerverbände sowie Studentenvereinigungen),
- Jugendpresseverbände, soweit sie überwiegend auf die Schule ausgerichtet sind,
- Jugendorganisationen politischer Parteien sowie Jugendorganisationen, die mit politischen Parteien verbunden sind,
- Vereinigungen, die überwiegend der Lehre und Verbreitung einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dienen.

2.2. Verfolgung gemeinnütziger Ziele (§ 75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)

Voraussetzung der Anerkennung ist, dass der Träger gemeinnützige Ziele verfolgt. Obwohl darunter "nicht die Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts verstanden" wird (vgl. BT-Drs. 11/6748/1990), sprechen verfahrensökonomische Gründe dafür, die Verfolgung gemeinnütziger Ziele dann anzunehmen, wenn der Träger von der zuständigen Steuerbehörde (zumindest vorläufig) als gemeinnützig erkannt worden ist.

Fehlt eine steuerrechtliche Gemeinnützigkeitserklärung, muss geprüft werden, ob die vom Träger gemachten Angaben die Annahme rechtfertigen, der Träger verfolge gemeinnützige Ziele. Die von der Abgabenordnung (AO) in den Vorschriften über "steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51 - 68) entwickelten Prüfmaßstäbe sind in diesen Fällen sinngemäß anzuwenden.

Daraus ergibt sich insbesondere:

- Die Tätigkeit des Trägers darf nicht nur einem geschlossenen Kreis von Mitgliedern oder anderer begünstigter Personen zugutekommen (§ 52 Abs. 1 Satz 1 AO).
- Die Tätigkeit darf nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke (Gewinnerzie-

lung) ausgerichtet sein. Insbesondere dürfen den Mitgliedern Gewinnanteile weder in offener noch in verdeckter Form, z. B. durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, zufließen (§ 55 Abs. 1 AO).

- Die wesentlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit müssen aus dem Organisationsstatut ersichtlich sein (§ 59, 60 AO). Um ihre Einhaltung zu gewährleisten, muss im Organisationsstatut auch eine ausreichende innerverbandliche Rechnungsprüfung und eine Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedern vorgesehen sein. Die tatsächliche Geschäftsführung muss diesen Bestimmungen entsprechen (§ 63 Abs. 1 AO). Dazu gehört u. a. dass über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden.
- Bei Auflösung des Trägers darf das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden bzw. anderen gemeinnützigen Trägern für gemeinnützige Zwecke übertragen werden (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 AO).

2.3. Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Träger (§ 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)

Eine Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn der Träger aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII) und von ihm eine maßgebende Beteiligung an der Jugendhilfeplanung und anderen Formen der Zusammenarbeit erwartet werden kann.

Für die Beurteilung des Kriteriums "nicht unwesentlicher Beitrag" kommt es demnach darauf an, die Leistung des betreffenden Trägers in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu bewerten und mit dem Gesamtumfang der bedarfsnotwendigen und bereits vorhandenen Jugendhilfeleistungen im jeweiligen Arbeitsfeld in Vergleich zu setzen. Je nach Größe und sonstigen Verhältnissen des (Jugend-

/Landesjugend-) Amtsbezirks, in dem der Träger tätig ist, ergeben sich daraus unterschiedliche Beurteilungsmaßstäbe. Nicht jeder Träger, der auf örtlicher Ebene wesentliche Beiträge leistet, kann deshalb schon beanspruchen, auch auf überörtlicher Ebene anerkannt und etwa an der Jugendhilfeplanung beteiligt zu werden.

Ungeachtet der Frage der quantitativen Gewichtung (die sich allenfalls in landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen näher konkretisieren lässt) können zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Trägers jedenfalls folgende Kriterien herangezogen werden:

- Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen,
- Zahl der Mitglieder bzw. Teilnehmer und Teilnehmerinnen,
- Zahl und Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- Zusammenarbeit mit dem (Landes-) Jugendamt und anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe,
- Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse.

Eine sichere Beurteilung dieser Kriterien ist in der Regel erst möglich, wenn der freie Träger über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr kontinuierlich tätig gewesen ist.

2.4. Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII)

2.4.1. Schließlich wird vom Träger die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit verlangt. Die Verfassungsrechtsprechung hat es bislang vermieden, die "Ziele des Grundgesetzes" enumerativ aufzuzählen. Im Kernbereich bedeuten sie jedoch die spezifisch liberalen und demokratischen Grundelemente der verfassungsmäßigen Ordnung, also das, was für eine freiheitliche Demokratie wesensnotwendig ist. Das Bundesverfassungsgericht beschreibt sie als eine Gewalt und

Willkür ausschließende "rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit", zu deren grundlegenden Prinzipien mindestens zu rechnen sind "die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die freie Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteiensystem und die Chancengleichheit aller politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition" (BVerfGE 2, 12 f.).

Die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Erziehungsauftrages, wodurch junge Menschen befähigt werden, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde des Menschen zu achten und ihre Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen, bietet in der Regel Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

2.4.2. Träger, die Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen und sich dabei in besonderem Maße der politischen Bildung von jungen Menschen widmen, müssen darüber hinaus in ihrer Arbeit das Wissen und die Überzeugung vermitteln, dass die freiheitliche Demokratie in der Prägung durch das Grundgesetz ein verteidigungswertes und zu erhaltendes Gut ist, an dessen Gestaltung und Verwirklichung zu arbeiten Aufgabe aller Bürger sein muss.

Dies schließt eine kritische Auseinandersetzung mit den bestehenden Verhältnissen, auch Kritik an Staatsorganen und bestehenden Gesetzen, nicht aus, solange und soweit die freiheitliche demokratische Grundordnung und die unveränderbaren Grundsätze der Verfassungsordnung nicht in Frage gestellt

werden [vgl. BVerfGE 39, 334 (347 f.), BVerwGE 47, 330 (343), BVerwGE 55, 232 (237 ff.)¹].

2.4.3. Eine Versagung der Anerkennung ist gerechtfertigt, wenn der Träger sich nur nach der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag zu den Grundprinzipien der Verfassung bekennt, in der praktischen Arbeit dagegen verfassungsfeindliche Ziele verfolgt (z. B. Missachtung der Menschenrechte, des Rechts auf Leben und der Entfaltung der Persönlichkeit, der Volkssouveränität oder Gewaltenteilung) oder gar die Durchsetzung seiner Ziele mit Gewalt oder durch Begehung strafbarer Handlungen betreibt. Auch die Anknüpfung an mit der Verfassung unvereinbare Traditionen, z. B. in Namen, Symbolik oder Sprache, kann eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit ausschließen.

3. Besonderheiten bei der Anerkennung von Jugendverbänden und Jugendgruppen (§ 12 Abs. 1 und 2 SGB VIII) als Träger der freien Jugendhilfe

An Jugendverbände und Jugendgruppen stellt das SGB VIII besondere begriffliche Anforderungen (§ 12 Abs. 2) und knüpft daran besondere Rechtsfolgen (§§ 12 Abs. 1, 71 Abs. 1 Nr. 2). Deshalb ist es notwendig, im Anerkennungsbescheid ggf. eine Feststellung darüber zu treffen, ob es sich bei dem Träger um einen Jugendverband oder eine Jugendgruppe handelt.

Jugendverbände und Jugendgruppen sind Zusammenschlüsse, in denen Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet wird. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet; sie kann sich aber auch an Nichtmitglieder wenden. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht (§ 12 Abs. 2 SGB VIII).

Bei der Anerkennung eines Jugendverbandes bzw. einer Jugendgruppe als Träger der freien Jugendhilfe sind daher folgende Besonderheiten zu beachten:

3.1. Die Tätigkeit des Jugendverbandes bzw. der Jugendgruppe muss eigenverantwortlich (§ 12 Abs. 1 SGB VIII) und selbstorganisiert (§ 12 Abs. 2 S. 1 SGB VIII) sein; ist der Jugendverband bzw. die Jugendgruppe in eine Erwachsenenorganisation eingegliedert, muss daher die Eigenständigkeit im Verhältnis zur Erwachsenenorganisation gewährleistet sein. Dies wird insbesondere belegt durch:

- Gewährleistung des Rechts auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung in der Satzung des Erwachsenenverbandes,
- Eigene Jugendordnung oder -satzung
- Selbstgewählte Organe
- Demokratische Willensbildung und demokratischer Organisationsaufbau innerhalb des Jugendverbandes bzw. der Jugendgruppe,
- eigenverantwortliche Verfügung über die für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel.

3.2. In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird die Jugendarbeit gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet (§ 12 Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Dies setzt voraus, dass im Organisationsstatut Regelungen getroffen werden, die eine innerverbandliche Willensbildung und eine Organisationsstruktur nach demokratischen Grundsätzen gewährleisten. Grundsätzlich müssen alle Mitglieder entsprechend ihrem Alter, mindestens aber ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, an der innerverbandlichen Willensbildung beteiligt werden.

Es ist ein Wesensmerkmal demokratisch strukturierter Organisationen, Verantwortung zu teilen und an gewählte Vertreter zu delegieren, diese Delegation aber wiederum von dem Vertrauen aller Mitglieder abhängig zu machen mit der Folge, dass die Übertragung eines Amtes oder einer Funktion widerrufen

und der gewählte Vertreter zur Rechenschaft gezogen werden kann.

3.3. Die Arbeit der Jugendverbände und Jugendgruppen muss auf Dauer angelegt sein (§ 12 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Dieses Merkmal unterscheidet sich u. a. von projektbezogenen Jugendinitiativen, die sich nach Beendigung wieder auflösen. Ein Jugendverband bzw. eine Jugendgruppe zeichnet sich daher durch eine hinreichend feste Organisationsstruktur aus, die die Einheit und Kontinuität des Verbandes unabhängig vom Wechsel seiner Mitglieder gewährleistet. Eine bestimmte Rechtsform ist nicht notwendig; das Merkmal der Dauerhaftigkeit ist allerdings bei Vorliegen einer festen Organisationsstruktur (z. B. wenn der Verband die Rechtsform eines eingetragenen Vereins gewählt hat) regelmäßig zu bejahen.

3.4. Die Arbeit eines Jugendverbandes bzw. einer Jugendgruppe ist in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, kann sich aber auch an Nichtmitglieder wenden (§ 12 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Durch diese bewusst offene Formulierung wird klargestellt, dass sowohl innerverbandliche als auch offene Angebotsformen in Frage kommen.

4. Verfahrensfragen

4.1. Landesregelungen

Insbesondere die Frage der örtlichen Zuständigkeit ist durch Landesrecht zu regeln.

4.2. Besonderheiten bei der Anerkennung von Landesverbänden, Dachverbänden und Arbeitsgemeinschaften

4.2.1. Bei freien Trägern mit rechtlich unselbstständigen Untergliederungen erstreckt sich die Anerkennung in der Regel auch auf ihre Untergliederungen.

4.2.2. Bei freien Trägern mit rechtlich selbstständigen Mitgliedsorganisationen oder Untergliederungen kann das Anerkennungsverfahren, sofern dies beantragt wird, auch auf

die Mitgliedsorganisationen und Untergliederungen ausgedehnt werden. Dabei muss im Einzelfall geprüft werden, inwieweit die Anerkennungsvoraussetzungen auch bei den Mitgliedsorganisationen und Untergliederungen erfüllt sind.

4.2.3. Der Anerkennungsbescheid muss eindeutig erkennen lassen, ob und in welchem Umfang sich die Anerkennung auf Untergliederungen und Mitgliedsorganisationen erstreckt.

4.2.4. Für später hinzukommende rechtlich selbstständige Mitgliederorganisationen gilt Nr. 4.2.2.

4.3. Räumlicher Wirkungskreis der Anerkennung

Die von der zuständigen Behörde ausgesprochene Anerkennung kann im Anerkennungsbescheid auf das Gebiet eines oder mehrerer örtlicher oder überörtlicher Träger beschränkt werden. In diesem Fall oder wenn aus anderen Gründen ein besonderes rechtliches Interesse besteht, bleibt es dem freien Träger unbenommen, auch bei anderen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Anerkennung zu beantragen.

4.4. Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 75 Abs. 1 SGB VIII weggefallen sind.

4.5. Anerkennung von Bundesorganisationen

Bei der Anerkennung von Bundesorganisationen ist zu unterscheiden: Handelt es sich um einen Träger, der zwar bundesweit wirkt, aber keine regionalen Untergliederungen aufweist, so gilt Nr. 4.3 Satz 1. Handelt es sich dagegen um eine Dachorganisation eines gegliederten Verbandes, so sollte sich die Anerkennung der Bundesorganisation durch das Sitzland in der

Regel nur auf die Gliederung auf Bundesebene beziehen.

4.6. Länderumfrage

Sowohl für den Fall der Anerkennung eines über das Gebiet eines Landes hinaus wirkenden freien Trägers als auch bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die sich in ähnlicher Weise oder in anderen Fällen auch in anderen Ländern stellen können, ist eine Umfrage bei den Obersten Landesjugendbehörden durchzuführen. Wenn ein oder mehrere Bundesländer der Anerkennung widersprechen, sind diese vom räumlichen Geltungsbereich gemäß 4.3. auszunehmen.

4.7. Antragsunterlagen

4.7.1. Der Antrag soll folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen satzungsmäßigen Namen laut Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag;
- die postalische Anschrift und Telefon (ggf. der Geschäftsstelle);
- eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und der Organisationsform;
- Namen, Alter, Beruf und Anschrift der Mitglieder des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung;
- Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- Zahl der örtlichen Gruppen (bei Landesverbänden);
- Zahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung;
- Höhe des monatlichen bzw. jährlichen Mitgliedsbeitrages;
- Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe;
- Angaben zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und zur Sicherstellung der persönlichen Eignung des Personals (haupt- und ehrenamtlich) nach § 72a SGB VIII;
- Angaben zur Zusammenarbeit mit anderen Trägern im Bereich der Jugendhilfe.

4.7.2. Dem Antrag soll beigelegt werden:

- die Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag und ggf. die Geschäftsordnung sowie bei Trägern, die Teil einer Gesamtorganisation sind, die Satzung der Gesamtorganisation;
- Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit nach der AO;
- ein Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung;
- das Präventions- und Schutzkonzept des Trägers, u.a. Selbstverpflichtungserklärungen und/oder Vereinbarungen mit dem Jugendamt zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und zur Sicherstellung von persönlich geeignetem Personal (haupt- und ehrenamtlich) nach § 72a SGB VIII;
- ein Exemplar der letzten Ausgabe aller Publikationen des Antragstellers;
- bei eingetragenen Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister; Träger, die nicht als Vereine organisiert sind, haben entsprechende Unterlagen vorzulegen
- bei Landesverbänden: ein Verzeichnis der dem Landesverband angehörenden Untergliederungen mit deren Anschrift.

5. Schlussbestimmung

Die vorstehenden Grundsätze treten an die Stelle der am 14. April 1994 von der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden beschlossenen Grundsätze für die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

**Liste anerkannter Träger der freien Jugendhilfe (Stand
02.01.2019)**

Name	Adresse	Bescheid
Bezirksarbeitsgemeinschaft "Darstellendes Spiel" im Regierungsbezirk Köln e.V.	Kurfürstenstr. 18 - 50678 Köln	18.6.1974
Apostolische Jugend -Verband Rheinland- in der Apostolischen Gemeinschaft e.V.	Cantadorstraße 11 - 40211 Düsseldorf	26.9.1974
Studentische Kulturgemeinschaft e.V.	Adenauerallee 129 in 53113 Bonn	13.12.1974
Bezirksarbeitsgemeinschaft Musik, Rheinland Süd e.V.	Adolf-Hombitzer-Str. 21 in 53227 Bonn	18.3.1975
Bezirksarbeitsgemeinschaft Musik, Niederrhein-Nord e.V.	Irmgardisweg 15 in 46459 Rees	18.3.1975
Rheinisch-Bergische Arbeitsgemeinschaft Musik e.V.	Werlandstr. 126 in 48153 Münster	18.3.1975
Katholische Jugendsozialarbeit im Lande NRW e.V.	Ebertplatz 1 in 50668 Köln	9.9.1975
Heimstatt e.V. Bonn	Kölnstr. 6 in 53111	8.1.1976
Verein Katholisches Ferienwerk Oberhausen e.V.	Fahnhorststraße 30, 46117 Oberhausen	24.11.1976
P.E.B. e.V. -Pädagogische Einrichtungen und Beratung,	Berliner Str. 27 in 53332 Bornheim	6.6.1979
Evangelische Freikirche Baptisten Missionswerk e.V., ehemals Missionswerk "Botschaft des Friedens e.V."	Newtonstr. 1, 53125 Bonn	15.8.1979
Bezirksjugendwerk der AWO Mittelrhein e.V.	Rhonestr. 2a, 50765 Köln	1.2.1982
Gesellschaft zur Förderung handwerklicher Berufsbildung e.V.	Heumarkt 12, 50667 Köln	19.5.1982

Bezirksjugendwerk der AWO Niederrhein	Lützwowstr. 32, 45141 Essen	8.7.1982
Waldorfkindergarten e.V.	Stettiner Straße 21, 53119 Bonn	5.10.1982
Verein für Körperbehinderte in den Kreisen Euskirchen und Erftkreis e.V. (euer-vfk e.V.)	Josef-Flohr-Weg 8, 50321 Brühl	24.11.1983
Shed e.V.	Am Brögel 32 in 42283 Wuppertal	24.11.1983
Caritas Jugendhilfe GmbH	Klosterstr. 79, 50931 Köln	20.2.1984
Lazarus-Hilfswerk in Deutschland e.V.	Luxemburger Straße 305, 50354 Hürth	15.6.1984
Bildungsstätte "Haus Venusberg e.V."	Haager Weg 28 - 30 in 53127 Bonn	21.2.1986
Falken Bildungs- und Freizeitwerk Aachen e.V.	Robensstr. 20-22 in 52070 Aachen	21.2.1986
St. Michael-Turm Schaephuysen e.V.	Am Michaelsturm 1, 47509 Rheurdt	24.4.1986
DRK - Gemeinnützige Betreuungsgesellschaft für soziale	Auf'm Hennekamp 71 in 40225 Düsseldorf	12.9.1994
Katholische Jugendwerke Bergisch Land e.V.	Auer Schulstr. 13 in 42103 Wuppertal	12.2.1996
Interaktiv Reisen e.V.	Hans-Sachs-Straße 16 in 40721 Hilden	24.9.1996
Sprungtuch e.V. (s. auch Az. 0240 Sprungtuch gGmbH)	Vorgebirgsstr. 59 in 50667 Köln	4.5.1998
Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e.V.	Präses-Richter-Platz 1a in 51065 Köln	25.4.2002
Kinder- und Jugendhilfeverbund Rheinland gGmbH	Gerresheimer Str. 54 in 40211 Düsseldorf	19.11.2002

Kinderzukunft Niederrhein e.V.	Emmericher Str. 109 in 47533 Kleve	12.6.2003
PFEIL (Pädagogik für Erlebnis, Initiative und Lernen) e.V.	Barthelstr. 62 in 50823 Köln	12.6.2003
Shift gGmbH	Hauptstr. 64-68 in 50226 Frechen	4.7.2003
Verein zur Förderung der Caritasarbeit im Bistum Aachen e.V.	Kapitelstr. 3 in 52066 Aachen	27.6.2005
Caritas Trägergesellschaft West gGmbH	Holzstraße 1 in 52349 Düren	15.9.2006
Bildungswerk der Erzdiözese Köln e.V.	Marzellenstr. 32 in 50668 Köln	16.3.2007
outback-Stiftung	Jürgensplatz 66 in 40219 Düsseldorf	16.3.2007
Betreute Schulen Rhein-Sieg e.V.	Schumannstr. 4 in 53721 Siegburg	6.12.2007
Pädagogische Erziehungshilfen Uwe Mens gGmbH	Dorfanger 6 in 40822 Mettmann	7.1.2008
Katholischer Erziehungsverein Betriebsführungsgesellschaft mbH	Krefelder Str. 122 in 41539 Dormagen	2.7.2008
profinos gGmbH - Kath. Kindertagesstätten, Düren	Friedenstr. 89 in 52351 Düren	28.3.2011
pro futura GmbH	Lukasstraße 12 in 52070 Aachen	30.11.2011
Kölner Kreidekreis e.V.	Löwenburgstr. 57a in 53859 Niederkassel	6.9.2012
KLARTEXT Jugendhilfe und Familienberatung gUG	Bergmannstr. 37a in 45470 Mülheim/Ruhr	26.10.2012
ev-angel-isch gGmbH	Grüner Brunnenweg 69 in 50827 Köln	31.10.2012
JugendInterKult e.V.	Birlinghovener Straße 29b in 53757 Sankt Augustin	25.3.2013
Kreativwirtschaft Deutschland e.V.	Görreshof 163 in 53347 Alfter	25.3.2013

Katholische Jugendagentur Köln GmbH	An St. Katharinen 5 in 50678 Köln	17.4.2013
Katholische Jugendagentur Düsseldorf GmbH	Gertrudisstr. 12-14 in 40229 Düsseldorf	17.4.2013
Katholische Jugendagentur Bonn GmbH	Kaiser-Karl-Ring 2 in 53111 Bonn	17.4.2013
Katholische Jugendagentur Wuppertal GmbH	Auer Schulstr. 13 in 42103 Wuppertal	17.4.2013
Katholische Jugendagentur Leverkusen, Rhein-Berg, Oberberg GmbH	Dr. Robert-Koch-Str. 8 in 51465 Bergisch-Gladbach	17.4.2013
Leben mit Autismus Bonn und Rhein-Sieg-Kreis e.V.	Odinstr. 17 in 53913 Swisttal	24.5.2013
Katholische Jugendagentur Erzbistum Köln GmbH	Marzellenstr. 32 in 50668 Köln	30.9.2013
Sprungtuch gGmbH (s. auch Az. 0180 Sprungtuch e.V.)	Weyertal 13 in 50937 Köln	30.9.2013
Eine Zukunft für Kinder! Förderung von Wissen und Bildung e.V.	Am Kielsgraben 8 in 40789 Monheim	15.11.2013
Deutsche Arbeitsgruppe Guldberg-Plan e.V.	Agnesstr. 50c in 53225 Bonn	9.9.2014
Horizonte GmbH	Pastor-Lennartz-Platz 1 in 41748 Viersen	9.9.2014
context e.V.	Hochstr. 57 in 47665 Sonsbeck	9.9.2014
Caritas Lebenswelten GmbH	Kapitelstr. 3 in 52066 Aachen	15.12.2014
Care & more GmbH	Burenhofsweg 12 in 40822 Mettmann	15.12.2014
Jugendpresse Rheinland e.V.	Arnoldstr. 17-19 in 50679 Köln	12.6.2015
Kita Concept gGmbH	Hofaue 37 in 42103 Wuppertal	6.10.2016

Jugendgemeinschaft Schönstattbewegung Mädchen/Junge Frauen Erzbistum Köln	Josef-Kentenich-Weg 1 in 53881 Euskirchen	16.5.2017
Perspektive für Kinder gGmbH, Lohmar	Trägersitz: Dachskuhl 1a in 53797 Lohmar, Geschäftsstelle: Luxemburger Str. 79-83 in 50354 Hürth	9.11.2017
music4everybody! e.V.	c.o. Villa Musica, Rudolfstr. 141 in 50226 Frechen	20.4.2018
JubiGo -Jugendbildungs- und sozialwerk Goethe e.V.-	Buchforststr. 113 in 51103 Köln	13.9.2018
Der Sommerberg AWO Betriebsgesellschaft mbH	Am Sommerberg 86 in 51503 Rösrath	13.9.2018
Kath. Forum Krefeld und Viersen e.V.	Felbelstr. 25 in 47799 Krefeld	29.11.2018